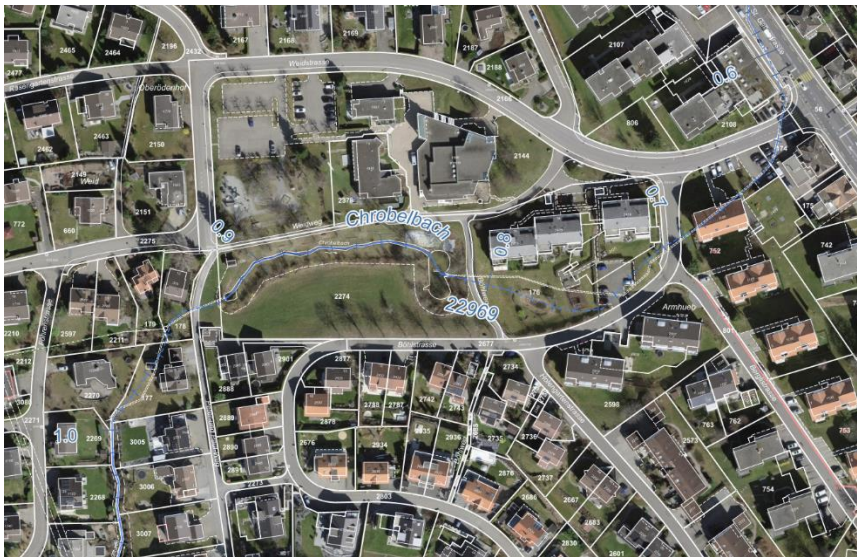




Planungsbericht

Projekt

Sondernutzungsplan

Chrobelsbach km 0.809 – 0.931

Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG

Auftraggeber

Gemeinde Wittenbach

Projekt-Nr.

3105-0936

Verfasser

Wälli AG Ingenieure
Heiligkreuzstrasse 5
9008 St. Gallen

Datum

St. Gallen, 28. März 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Sachverhalt	3
1.2	Vorgehen	4
2	Grundlagen	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Planungsgrundlagen	4
3	Erläuterungen	8
3.1	Allgemeines	8
3.2	Inhalte Sondernutzungsplan	8
3.3	Erarbeitung Gewässerraum	9
4	Bewilligung	10
4.1	Vorprüfung	10
4.2	Mitwirkung	10
4.3	Erlass und Rechtsverfahren	10

Beilage

- Technische Dokumentation der wasserbaulichen Grundlagen Chrobelbach km 0.809 – 0.931

1.2 Vorgehen

Gemäss Art. 90 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) sind die politischen Gemeinden für die grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerräume zuständig. Die Gemeinde Wittenbach hat dazu die Wälli AG Ingenieure mit der Festlegung des Gewässerraums des Chrobelbachs (Routen-Nr. 22969) beauftragt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Artikel 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG / SR 814.200) sowie gemäss den Artikeln 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV /SR 814.201) beauftragt der Bund die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen.

Am 1. Oktober 2017 ist das Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen (PBG) in Kraft getreten. Darin wird der Auftrag zur Festlegung des Gewässerraums an die Gemeinden delegiert (Art. 90 PBG).

Da die Gesetzesvorlage den Kantonen einen gewissen Handlungsspielraum zur Umsetzung lässt, hat das AREG im August 2018 eine umfassende Arbeitshilfe zum Thema Gewässerraum veröffentlicht und diese im Mai 2022 ergänzt. Alle massgebenden Publikationen werden darin aufgearbeitet und mit Beispielen für die Anwendung ergänzt.

2.2 Planungsgrundlagen

2.2.1 Kantonaler Richtplan

Im kantonalen Richtplan werden in diesem Gebiet keine relevanten Aussagen zur Gewässerraumfestlegung gemacht.

2.2.2 Kommunaler Richtplan

Im kommunalen Richtplan werden in diesem Gebiet keine relevanten Aussagen zur Gewässerraumfestlegung gemacht.

2.2.3 Zonenplan und Baureglement

Der Chrobelsbach fliesst im Planungsgebiet durch ein Wohnzone W3. Bachaufwärts befindet sich eine Wohnzone W2.

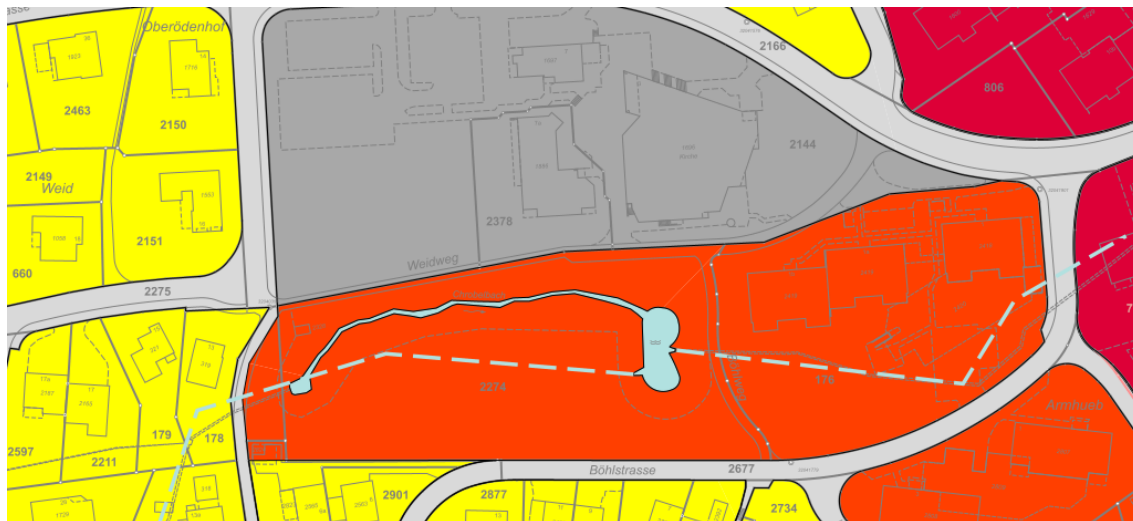


Abbildung 2: Ausschnitt Zonenplan im Gebiet Chrobelsbach (geoportal.ch; Zugriff Juli 2024)

2.2.4 Bestehende Sondernutzungspläne

Der bestehende Überbauungsplan Armhueb tangiert in einigen Bereich den Projektperimeter der vorliegenden Planung. Koordiniert mit der vorliegenden Festlegung des Gewässerraums erfolgt eine Anpassung beziehungsweise eine Teilaufhebung des Überbauungsplan Armhueb.

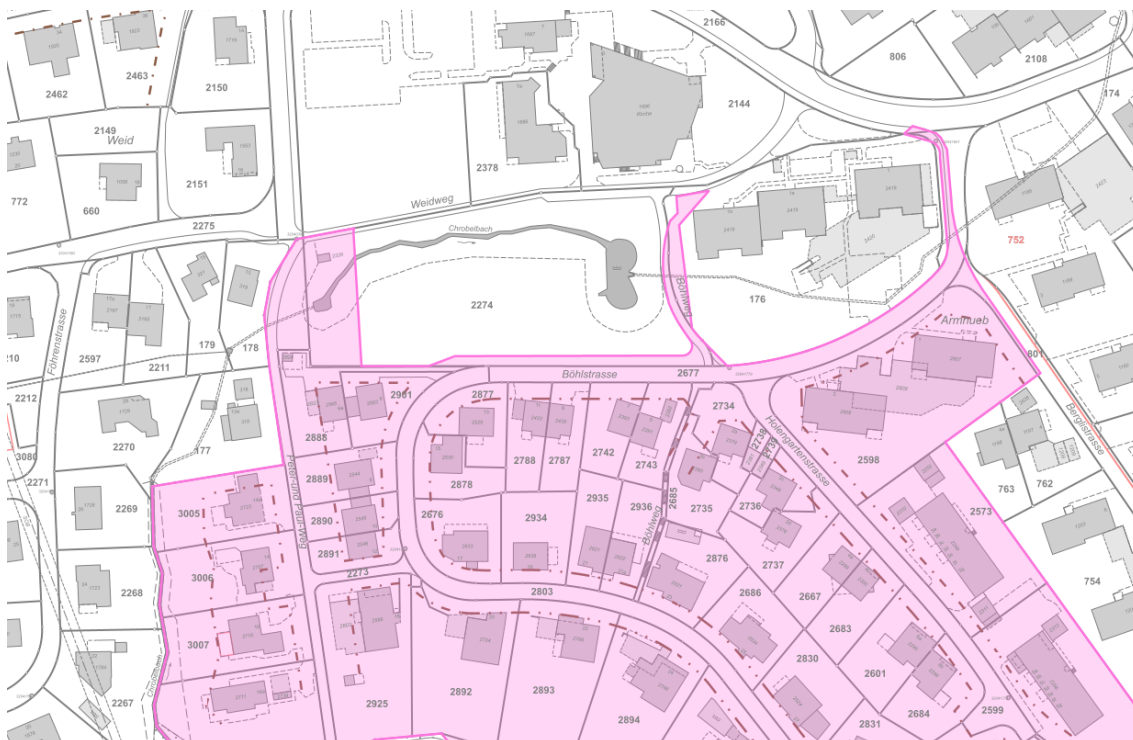


Abbildung 3: Ausschnitt bestehende Sondernutzungspläne im Gebiet Chrobelsbach (geoportal.ch; Zugriff Juli 2024)

2.2.5 Schutzverordnung und Schutzgebiete

Im Planungsgebiet sind keine Biotop von nationaler Bedeutung oder Moorlandschaften.

Schutzverordnung

Im Bereich des Chrobelsbachs ist in der Schutzverordnung ein geschützter Einzelbaum eingezeichnet. Gemäss Objektblatt der Schutzverordnung handelt es sich dabei jedoch um die Fichte, welche sich auf der Liegenschaft Nr. 2144 befindet.



Abbildung 4: Ausschnitt Schutzverordnung im Planungsgebiet (geoportal.ch; Zugriff Juli 2024)

2.2.6 Strassenklassierung

Der Projektperimeter wird einerseits durch den Peter-und-Paul-Weg (Weg 2.Klasse) und andererseits durch den Böhlweg (Weg 1.Klasse) begrenzt. Nördlich des Chrobelsbachs liegt parallel dazu der Weidweg (Weg 2.Klasse).



Abbildung 5: Ausschnitt Strassenklassierung im Planungsgebiet (geoportal.ch; Zugriff Juli 2024)

2.2.7 Naturgefahren

Im Umkreis des Chrobelbachs besteht grundsätzlich eine mittlere Gefährdung. Im Bereich des Rückhaltebeckens besteht eine erhebliche Gefährdung, da sich hier im Falle eines Hochwassers das Wasser und Geschiebe sammelt. Das Becken ist jedoch entsprechend dimensioniert und eine Gefährdung für die umliegenden Liegenschaften ist gering.

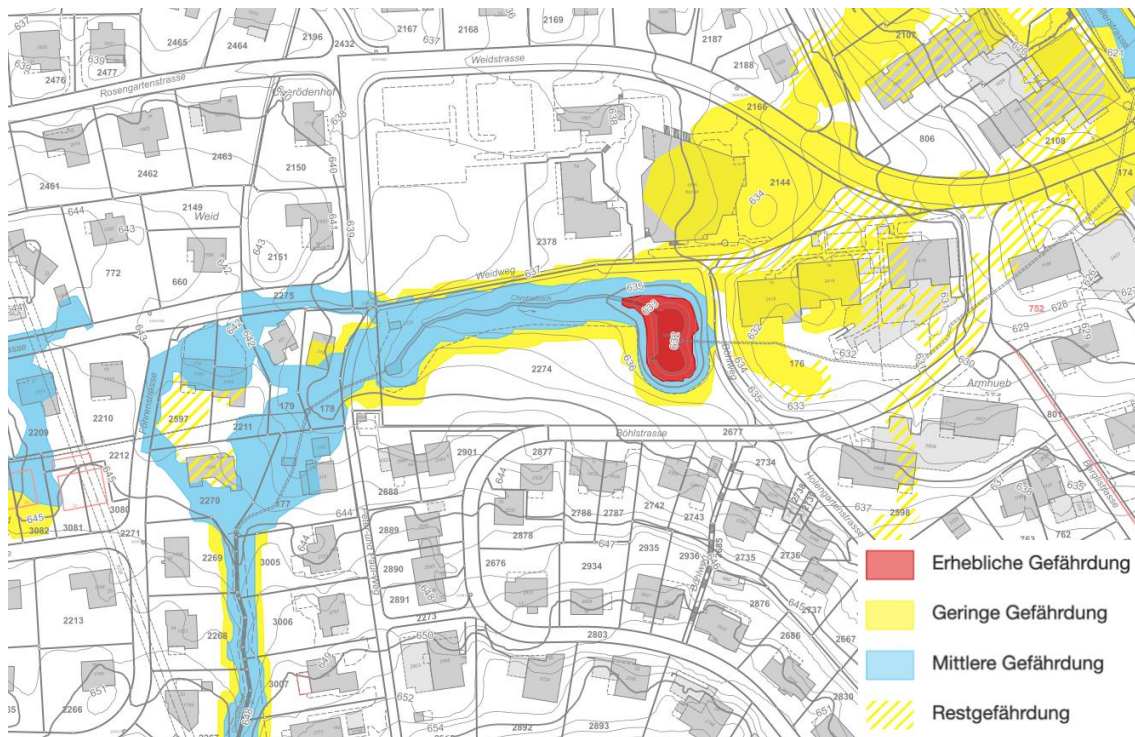


Abbildung 6: Ausschnitt Gefahrenkarte Wasser im Planungsgebiet (geoportal.ch; Zugriff Juli 2024)

3 Erläuterungen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Geltungsbereich

Der Sondernutzungsplan Chrobelbach km 0.809 – 0.931 Festlegung Gewässerraum wird gestützt auf Art. 23 und Art. 29 PBG erlassen. Soweit im vorliegenden Planungsinstrument keine abweichenden Regelungen erfolgen, gilt das übrige Recht.

3.1.2 Karteneinträge

Wo keine Bemassungen angegeben sind, gilt die Messgenauigkeit des Situationsplans im öffentlich aufgelegten Originalplan. Folgende Einträge werden rechtsverbindlich festgelegt:

- Baulinien nach Art. 29 Abs. 1 lit. b PGB;
- Gewässerraum nach Art. 36a GSchG / Art. 41a GSchV

3.1.3 Bestandteile

Das Dossier besteht aus den folgenden Dokumenten:

- Sondernutzungsplan Chrobelbach km 0.809 – 0.931 Festlegung Gewässerraum, M 1:500
- Planungsbericht (erläuternder Bericht ohne Rechtsverbindlichkeit)
- Technische Dokumentation wasserbauliche und ökologische Grundlagen Chrobelbach

3.1.4 Zweck

Durch die Festlegungen im Sondernutzungsplan werden die Planungsziele gemäss Kapitel 1.1.3 umgesetzt.

3.2 Inhalte Sondernutzungsplan

3.2.1 Baulinien Gewässerraum | Gewässerraum

Die Baulinien Gewässerraum und der Gewässerraum sichern den Gewässerraum gemäss Art. 41c GSchV für die Zukunft und räumen genügend Platz ein für künftige Renaturierungs- und Aufwertungsprojekte sowie zur Gewährleistung oder Verbesserung der Hochwassersicherheit sowie der ökologischen Längsvernetzung von Flora und Fauna. Im Gewässerraum sind nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken zulässig. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

3.3 Erarbeitung Gewässerraum

Der Chrobelbach wird im Rahmen der Gewässerraumfestlegung im Projektperimeter als ein Abschnitt behandelt. Er fliesst eingedolt in den Projektperimeter (km 0.931). Nach ca. 10 m erfolgt die Ausdolung und das Gewässer verläuft offen bis zum Rückhaltebecken am anderen Ende des Projektperimeters. Nach dem Rückhaltebecken fliesst der Chrobelbach wieder eingedolt und verlässt den Projektperimeter (km 0.809).

Der Chrobelbach weist in den offenen Bereichen eine Sohlenbreite von 0.80 m auf. Die Breitenvariabilität wird in diesen Bereichen als ausgeprägt klassiert. Daraus resultiert eine natürliche Sohlenbreite von 0.80 m und eine minimale Gewässerraumbreite von 11.00 m.

Mit einer Gewässerraumbreite von 11.00 m können der Hochwasserschutz (HQ100) und der technische Zugang nicht gewährleistet werden. Aus diesem Grund muss der Gewässerraum aus wasserbaulicher Sicht auf 12.30 m erweitert werden. Dabei wird von Böschungsneigungen von 1:3 (linksseitig) und 1:2 (rechtsseitig) ausgegangen. Der technische Zugang erfolgt linksseitig und beträgt 2.00 m.

Der Gewässerraum wird mit einer Breite von 12.30 m festgelegt. Um die vorhandenen Gegebenheiten optimal auszunutzen und gut erkennbare Abgrenzungen zu schaffen, wird der Gewässerraum linksseitig auf den Weidweg angeglichen. Rechtsseitig wird der Gewässerraum auf die vorhandene Böschungskante beziehungsweise Vegetationslinie harmonisiert. Daraus ergibt sich eine Gewässerraumbreite von minimal 13.20 m und maximal 18.60 m. Es besteht somit Raum für variable Böschungen mit Neigungen von 1:2 bis 1:3 und das Erstellen von ökologisch wertvoller Ufervegetation. Im Bereich des Rückhaltebeckens wird der Gewässerraum auf der südlichen Seite etwas hinter die Vegetationslinie genommen, um etwas mehr Raum für eine mögliche Bebauung auf der Liegenschaft Nr. 2274 zu erhalten. Im Gegenzug ist der Gewässerraum nördlich des Rückhaltebeckens etwas grösser bemessen.

4 Bewilligung

4.1 Vorprüfung

Der Sondernutzungsplan wurde am 02. Oktober 2024 zur kantonalen Vorprüfung gemäss Art. 35 PBG eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom 20. Februar 2025 wurde in der Folge ausgewertet. Folgende Hinweise wurden in die Planung eingearbeitet:

- Der Titel des Planungsberichts wurde vom Sondernutzungsplan übernommen.
- Die Angaben zur Mitwirkung wurden im Planungsbericht ergänzt.
- Im Bereich des Rückhaltebeckens wurde der Gewässerraum auf die bestehende Uferbestockung erweitert.
- Der Sondernutzungsplan wurde entsprechend den Rückmeldungen zum Titelblatt und der Legende angepasst.

4.2 Mitwirkung

Die Festlegung des Gewässerraums wurde im Rahmen der Informationsveranstaltung zur Entwicklung des Areal Böhls vorgestellt und die Bevölkerung konnte dazu Stellungnehmen. Es gingen keine Mitwirkungsbegehren ein.

4.3 Erlass und Rechtsverfahren

Die Planung wurde vom Gemeinderat am ... zu Handen des Rechtsverfahrens erlassen.

St. Gallen, 28. März 2025
Wälli AG Ingenieure

Christine Schärer

Balz Bodenmann